## [95] 8. WERNER VON OBERWESEL Zur Tilgung seines Festes im Trierer Kalender\*

Die in der *Instructio De calendariis particularibus* der Ritenkongregation vom 14. Februar 1961<sup>1</sup> angeordnete Revision der Eigenfeste der Diözesen erwartet nicht nur eine Angleichung der Offizien und der Messformulare an die Normen und den Geist des *Codex rubricarum Breviarii ac Missalis Romani* vom 26. Juli 1960, sondern darüber hinaus eine völlige Überprüfung und Straffung des Kalendariums. Als Gesichtspunkte dafür werden angegeben: Einfachheit und Klarheit; dem Kirchenjahr, d.h. der Feier des Heilsmysteriums als Ganzem, gebührt der Vorzug (nr. 1 a-d). Fasten- und Adventszeit und die Osteroktav soll man freihalten (nr. 22). Doppelfeste und Feste, deren Einführungsgrund entfallen ist, sollen abgeschafft (nr. 11 u. 8), Reliquienfeste sollen nur noch dort gefeiert werden, wo der Leib des Heiligen aufbewahrt wird (nr. 10). Örtliche Kulte sollen auf Teilgebiete der Diözese eingeschränkt bleiben (nr. 9). Es wird angeraten, mehrere Heilige am selben Tage zu feiern (nr. 13). Feste der Heiligen der Frühzeit, von denen über den Namen hinaus wenig oder nichts historisch gewiss ist, sollen gestrichen, dafür Feste aller Märtyrer oder Bischöfe einer Diözese eingeführt werden.

Für das nach dieser Instructio neu bearbeitete Proprium der Diözese Trier bedeutete das den Fortfall von 12 Festen heiliger Bischöfe. 1 Diese werden, von historisch nicht haltbaren wie Rusticus<sup>2</sup> abgesehen, am 18. Januar, dem Feste "Aller heiligen Trierer Bischöfe", nur noch in der Lesung genannt. Auch das Fest der "Unzähligen Trierer Märtyrer" (6. Oktober) war mit denen des heiligen Palmatius (5. Oktober) und des heiligen Thyrsus (12. Oktober) und ihrer Gefährten nach den Bestimmungen der Instructio und den ausdrücklich dazu geäußerten Anordnungen der Ritenkongregation nicht mehr zu halten.<sup>3</sup> Dafür wird am 5. Oktober ein Fest "Aller heiligen Trierer Märtyrer" gefeiert. [96] Nicht mehr in das Kalendarium aufgenommen wurden außerdem die Feste der Märtyrer Gregor von Spoleto (2. 1.), Werner (18. 4.), Quirinus (30. 4.), Oswald (5. 8.) und Emigdius (5. oder 9. 8.). Als vielfacher Namenspatron<sup>4</sup> und wegen der schon damit gegebenen Verehrung wird der heilige Werner von vielen wohl am schmerzlichsten im neuen Trierer Proprium vermisst werden. Aber gerade hier sprachen die gewichtigsten Gründe für die Unterdrückung dieses Festes. Es wurde in Trier allerdings erst spät gefeiert, nämlich seit 1761<sup>5</sup> am 19. 4., seit 1888 am 20. 4. und seit 1922 am 18. 4. Das Martyrium des heiligen Werner steht und fällt mit der in der Geschichte so verhängnisvollen Legende der Blutbeschuldigung oder des Ritualmordes, hängt demnach engstens zusammen mit einem christlich gefärbten Antisemitismus. Den Knaben

\* TThZ 72 (1963) 270-285.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> AAS 53 (1961) 168-180.

Maurus (bisher gefeiert am 3. 2.); Leontius (19. 2.); Modestus (25. 2.); Felix (26. 3.); Abrunculus (22. 4.); Numerianus (5. 7.); Hidulfus (11. 7.); Cyrillus (30. 7.); Auctor (20. 8.); Rusticus (14. 10.); Fibicius (5. 11.); Severus (15. 11.).

Vgl. F. Pauly, Der hl. Goar und Bischof Rustikus: TThZ 70 (1961) 47-54.

Was die Berücksichtigung der historischen Wahrheit angeht, werden freilich dem aufmerksamen Leser Unstimmigkeiten bzw. mangelnde Konsequenz in der Redaktion nicht entgehen, dass man z.B. die Lesungen des Festes der hl. Helena völlig der historischen Kritik entsprechend umarbeitete, aber nicht die des Festes des hl. Matthias oder des hl. Rockes. Hier begnügte man sich damit, durch Einfügen von ut pia traditio vult die Geschichtlichkeit in Frage zu stellen oder wenigstens unentschieden zu lassen.

Als Ersatz bieten sich an: Werner, Prior OCist zu Himmerod; 12. Jh. Fest am 19. April. Die Identität des Feiertages mit dem des Werner v. Oberwesel ist überraschend und legt die Frage nahe, ob nicht die Legende des Letzteren von der Feier des sel. Werner in Himmerod beeinflusst ist. Werner, OCist von Eberbach; † 1219, Fest 16. Juli. Werner v. Ellerbach, sel. 1. Abt. OSB des 1093 gegr. Klosters Wiblingen bei Ulm; † 1126, Fest 4. Juni (2. 4.; 2. 5.). Werner, sel. Abt. des 731 gegr. Klosters Pfäfers (Bistum Chur) in der Frühzeit des Klosters. Fest 7. Mai. Vgl. J. Torsy, Lexikon der deutschen Heiligen, Köln 1959, 559.

Seit 1761 findet sich eine Messe zu Ehren des heiligen Werner in den *Missae propriae* ecclesiae Trevirensis. Ein Werner-Offizium haben zuerst die kurz nach 1726 in Lüttich gedruckten *Officia dioecesis Trevirensis*, Lüttich o. J.

Werner als Martyrer verehren, heißt Juden unterstellen, ihn aus Christushass grausam zu Tode gemartert zu haben. Eine solche Beschuldigung der Juden ist durchaus nicht einmalig. Sie wurde seit dem 12. Jh. immer wieder erhoben, bot Anlass zu furchtbaren Judenpogromen und diente als Vorwand zu schamloser Bereicherung am Vermögen der Juden oder zum Abschütteln lästiger Schulden.<sup>6</sup>

Seit dem 12. Jh. hat man vielfach den Juden Ritualmord und Hostienschändung vorgeworfen. Ihren Christushass sollen sie an der Hostie und an unschuldigen Gliedern des Leibes Christi ausgelassen haben. Neben religiösem Fanatismus und nackter Habgier, die einen Vorwand für den Raub des Judengutes brauchte, hat Aberglaube zu [97] dieser Blutbeschuldigung geführt. Wenn es schon in christlichen Kreisen zu magischen Zwecken Mordrezepte gab und man Kinder tötete, um einen Liebeszauber anzufertigen, wobei man hebräische Formeln benutzt haben soll, wie Anselm von Besate (Mitte 11. Jh.) in seiner Rhetorimachia berichtet, darin lag es nahe, den Juden, denen man ohnehin als einer religiösen und völkischen Sondergemeinschaft mit Misstrauen und Scheu entgegentrat, solche Praktiken zuzutrauen. Das führte dazu, die Juden zu verdächtigen, wenn ein Kind ermordet worden war und man die Umstände und den Täter nicht kannte. Nur mit Wehmut kann man feststellen, dass die Päpste des Mittelalters die Juden mit demselben Argument, nämlich dem Hinweis auf das Verbot des Blutgenusses, in Schutz nehmen mussten, mit dem Tertullian in seinem Apologeticum sich gegen die Heiden wehrte, die die Christengemeinden des Ritualmordes bezichtigten. Dieser schreibt: "Vor Scham erröten sollte euere Verblendung vor uns Christen, da wir nicht einmal Tierblut unter die zum Genuss erlaubten Speisen rechnen und da wir von dem Fleisch auch erstickter und verendeter Tiere deshalb nichts wissen wollen, damit wir auf keinen Fall mit Blut besudelt werden... Doch wie soll man es auffassen, dass ihr glaubt, wer eurer eigenen Überzeugung nach vor Tierblut zurückschaudert, werde nach Menschenblut lechzen."8

Ganz ähnlich schreibt Papst Innozenz IV. am 5. Juli 1247 an die Bischöfe Deutschlands über die Verleumdung der Juden: "Obwohl die Heilige Schrift unter anderen Gesetzesvorschriften sagt 'Du sollst nicht töten' und ihnen verbietet, am Paschafeste etwas Gestorbenes zu berühren, erheben jene die falsche Beschuldigung, dass die Juden gerade an diesem Feste das Herz eines gemordeten Kindes unter sich verteilen, und machen glauben, dass das Gesetz es so befehle, während so etwas offenbar dem Gesetz zuwider ist." In einer Bulle vom 25. September 1253 desselben Papstes heißt es: "... Ferner verfügen Wir, um der Verderbtheit und dem Geize böser Menschen zu begegnen, ... dass niemand ihnen vorwerfe, dass sie bei ihrem Ritus Menschenblut gebrauchen, weil ihnen ja im AT vorgeschrieben ist, sich – vom Menschenblut ganz zu schweigen – jeglichen Blutes zu enthalten." Ähnlich

\_

Wertvolle Hinweise und Literaturangaben verdanke ich Willehad Eckert OP, der mir auch freundlicherweise Einsicht in das Manuskript seines Aufsatzes "Die Blutbeschuldigung – zur Geschichte einer verhängnisvollen Legende", demnächst in: The Bridge, A Yearbook of Judaeo.Christian Studies hg. von John M. Oesterreicher, V (1963) gestattete. Einen wertvollen Überblick über die Judenfrage im Mittelalter gibt J. Lortz in: Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Betrachtung, Bd I, Münster <sup>21</sup>1962, 467-485.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Hinweis von W. Eckert a.a.O. Anm. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Cap. 9, 13ff.; Übers. v. C. Becker, München 1952.

Raynaldus, Annales ecclesiastici ad anum 1247 nr. 84; MGH Epp saec. XIII, Bd II, Berlin 1887, 297f. nr. 409; M. Stern, Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung, München 1900, 10-13; S. Grayzel, The Church and the Jews in the XIIIth Century, Philadelphia 1933, 268-271.

Abgedruckt bei M. Stern, 14-17; dort weitere Verweise. Danach ist diese Urkunde von König Ottokar II. von Böhmen seinen am 29. 3. 1254 erlassenen *Statuta Judae*orum vorausgeschickt und von Karl IV. am 30. 9. 1356 bestätigt worden. Potthast, *Regesta Pontificum* II, 1042 Nr. 12315 u. S. Grayzel Nr. 111 führen eine Bulle Innozenz' IV. mit einem gleichlautenden Initium "*Sicut Judeis non ....*" vom 22. 10. 1246 an, während bei G. Abate, Lettere "*secretae*" D'Innocenzo IV e altri documenti ...: Miscellanea Francescana 55 (1955) 317-373, S. 368 Nr. 290 ein Schreiben mit dem Initium "*Sicut Judaeis non decet esse licentia*" als Brief Gregors IX. angezeigt ist (vgl. S. Grayzel Nr. 81). Solche päpstlichen Schutzbriefe für Juden wurden wie die kaiserlichen eben immer wiederholt bzw. neu bestätigt.

schreibt Gregor X. am 7. Oktober 1272 von Vätern, die ihre Kinder verstecken, um die Juden zu erpressen, indem [98] sie verleumderisch behaupten, "dass die Juden heimlich und verstohlen die Kinder geraubt und getötet hätten und dass die Juden mit dem Herzen und dem Blute der Kinder opfern, während doch ihr Gesetz klar und ausdrücklich verbietet, dass sie Blut opfern, essen oder trinken. .. Aus derartigem Anlass sind oft sehr viele Juden wider die Gerechtigkeit gefangengenommen und gehalten worden."<sup>11</sup> Doch solche ernsten und entschiedenen Stellungnahmen von Päpsten wie von Kaisern<sup>12</sup> und Bischöfen vermochten nicht zu verhindern, dass man, "wenn irgendwo ein Leichnam gefunden wurde, den Mord böswillig den Juden zur Last legte" und man "durch solche und andere zahlreiche Greuelmärchen gegen sie wütete, sie ohne Anklage, Geständnis und Überführung... wider Gott und Gerechtigkeit all ihrer Habe beraubte, sie mit Hunger, Gefängnis und vielen Martern und Qualen bedrückte... und möglichst viele zum schimpflichen Tode verurteilte". <sup>13</sup> [99] Wer für die armen Opfer der Pogrome eintrat oder als Bischof, Fürst oder Richter die Juden in Schutz nahm, wurde als vom Judengeld gekauft hingestellt. So findet sich das Motiv vom bestochenen Richter in vielen Ritualmordlegenden, z.B. bei William von Norwich († 1144)<sup>14</sup> und bei Werner von Oberwesel. 15 Allerdings ist an diesem Vorwurf der wahre Kern, dass geistliche und weltliche Fürsten die Not der Juden schamlos auszunutzen wussten, indem sie sich für den doch selbstverständlichen Schutz schwer bezahlen ließen.

Die Ritualmordbeschuldigung wird, wie gesagt, seit dem 12. Jh. gegen die Juden erhoben. <sup>16</sup> Der erste namentlich genannte Fall ist William von Norwich, ein zwölfjähriger Gerberlehrling, der von Juden in eine Falle gelockt worden sein soll, die dann die Kreuzigung Christi mit Dornenkrönung und Öffnung der Seite an ihm wiederholt haben sollen. <sup>17</sup> Weitere bekannte Fälle sind neben Werner von Oberwesel die Ermordung eines Knaben zu Blois 1171, des Richard von Paris 1179, von fünf Kindern in Fulda 1235, von Hugo von Lincoln

M. Stern, 21; dort wiedergegeben nach einer Copie des XV. Jhs. im K. K. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Trienter Archiv, Capsa 69 nr. 17.

Vgl. die Urkunde Friedrichs II. vom Juli 1236, die veranlasst wurde durch Judenpogrome infolge eines angeblichen Ritualmordes in Fulda, wo fünf Kinder eines Müllers beim Brand einer Mühle umgekommen waren. Sie ist als "Vidimus" (= beglaubigte Kopie) Erzb. Wilhelms von Köln (1349-1362) vom 2. 1. 1360 im Historischen Stadtarchiv Köln (Nr. 2283) überliefert: "... Preterea notum esse volumus modernis et posteris universis, quod cum de nece quorundam Vuldensium puerorum Judeis in eadem civitate tunc temporis degentibus foret impositum grave crimen, per quod adversus ceteros Judeos Alemannie propter miserabilem casum emergentis infortunii oborta generaliter gravis opinio vicinum populum minabatur, etsi acciones clandestini maleficii non patebant... Quorum (d.h. der konvertierten Juden) super hoc assercionibus publicatis, quia compertum non est in testamento veteri vel in novo, Judeos avidos esse humani sanguinis hauriendi, immo (quia) quod est predicto prorsus contrarium, quod ab omnis omnino sanguinis fedacione caveant in biblia que dicitur ebrayce berechet, preceptis Moysi datis, decretis iudaicis que dicuntur ebrayce talmilloht, expressius habeamus, presumentes eciam presumpcione non modica, hiis quibus sanguis prohibitus est et animalium permissorum sitim non posse humani sanguinis superesse, rei horribilitate, nature prohibicione ac speciei comoditate qua Christianos eciam amplectuntur, et quod pro eo quod expositum de animalibus de virorum municionibus habere possent pro nichilo, non exponerent periculo substancias et personas, Judeos loci predicti ab obiecto crimine ac alios Judeos Alemannie a tam gravi infamia dictante sentencia pnincipum pronunciavimus penitus absolutos." Abgedruckt von R. Hoeniger, Zur Gesch. d. Juden Deutschlands im MA: Zschr. f. d. Gesch. d. Juden in Dt. 1 (1886) 65-97; 136-151, S. 142 f. Vgl. J. F. Böhmer, Regesta Imperii V, 4, Innsbruck 1901, 2134 nr. 14727; G. Kisch, Zur Gesch. des Judenrechtes in Dt., in: Forschungen zur Rechts- und Sozialgesch. der Juden in Dt. während des Mittelalters, Zürich 1955, 260.

Papst Innozenz IV. im Schreiben vom 5. 7. 1247: MGH Epp saec XIII Bd II, 298; s. o. Anm. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> ASS Mart III (1865) 588 A.

Passio antiqua s. Werneri (Brüssel, Ms. 7503-7518, Bl. 135); K. Christ, Werner von Bacharach, in: Otto Glauning zum 60. Geburtstag. Festgabe aus Wissenschaft u. Bibliothek II. Leipzig 1938, 1-28; S. 25-27.

Vgl. Artikel "Blutbeschuldigung, Blutmärchen", in: Jüdisches Lexikon I (Berlin 1927) 1084ff.; "Ritualmord", in: LThK VIII (1936) 914f. (Lit.); "Bloodaccusation", in: The Jewish Enzyclopedia III (1902) 260-267.

ASS Mart III (1865) 586-588; A. Jesopp u. M. Rh. James: The life and miracles of William of Norwich, Cambridge 1896.

1255, Rudolf von Bern 1294, Andreas von Rinn 1462 und vor allem des Simon von Trient 1475. Zur Blutbeschuldigung kommt seit dem 13. Jh. Der Vorwurf der Hostienschändung, der bevorzugt Juden, aber nicht nur ihnen gemacht wurde. Dass nicht nur Aberglaube und Wundersucht zu Blutwundern und zu der damit verbundenen Beschuldigung der Juden geführt haben, sondern auch Betrug und absichtlich verleumderische Bezichtigungen der Juden, bezeugt kein Geringerer als Papst Benedikt XII. Auf eine Anfrage Albrechts von Osterreich betreffs der Verehrung einer Bluthostie in Pulka mahnt der Papst 1338 zur Vorsicht. Er erinnert an den Fall von Klosterneuburg wo 1298 ein Priester eine von ihm fabrizierte Bluthostie, die von Juden geschändet sein sollte, zur Verehrung ausgestellt hatte. Auch dieser Betrug hat damals vielen Juden das Leben gekostet. [100] Bei Werner von Oberwesel verbinden sich im Laufe der Ausbildung der Legende beide Motive: Blutbeschuldigung und Hostienschändung. Befragen wir zunächst die Quellen. Die Gesta Treverorum berichten:

"Als im Jahre des Herrn 1287 – Boemund weilte damals noch an der Römischen Kurie – ein armer christlicher Junge namens Werner in der Stadt Oberwesel (Bistum Trier) aus dem Keller eines Juden einen Korb hochtrug, wurde er, da Zeit und Gelegenheit günstig waren, von den ungläubigen Juden, diesen Feinden des christlichen Glaubens, nach vorgefasstem Plan überfallen. Sie fügten dem unschuldigen Knaben viele Verletzungen zu, zerfleischten seine Glieder und töteten ihn grausam. Den ausgebluteten Leichnam verbargen sie ziemlich weit vom Dorf entfernt in dornigem Gebüsch. Gott aber bewahrte den Leib seines Martyrers unversehrt vor wilden Tieren und Vögeln. Schließlich wurde er von einem Bauern gefunden, der dort sein Feld pflügte. Er rief seine Nachbarn herbei, dass sie es sähen, und es erhob sich im Volk ein Murren gegen die Juden, weil diese das Verbrechen getan haben sollten. Dies bezeugte eine christliche Magd, die bei Juden diente; sie erklärte, sie habe durch eine Ritze in der Mauer die eben erzählten Ereignisse gesehen. So wurden die Menschen dieser Gegend nah und fern von Wut ergriffen und wüteten grausam gegen die unglücklichen Juden. Die einen erwürgten sie, andere verbrannten sie mit Frauen und Kindern, andere ertränkten sie und mehrere erschlugen sie mit dem Schwert. Nur die, die sich in die Burgen und Festen des Adels zurückziehen konnten, wurde mit Mühe aus dieser Verfolgung gerettet. Die Leiche des verehrungswürdigen Martyrers wurde nach Bacharach übergeführt, und sogleich wurde dort zu Gottes Ehre und seines Martyrers eine prachtvolle Kapelle errichtet. Man glaubt, Gott habe durch viele Wunder den in seinen Augen wertvollen Tod verherrlicht. Aus nah und fern wallfahren Scharen von Pilgern an sein Grab, in der Hoffnung auf Vergebung ihrer Sünden."20

Dieser Bericht ist kurz nach 1300 niedergeschrieben, kann also noch als zeitgenössisch angesehen werden. <sup>21</sup> Danach hat ein pflügender Bauer die Leiche eines ermordete Knaben gefunden. Das führte [101] zu dem Gerücht, die Juden hätten den Mord begangen, und es fand sich eine Magd, die durch eine Mauerritze Augenzeugin gewesen sein wollte. Die Folge war ein furchtbarer Judenpogrom. Von einem Ritualmord oder dem Versuch der Hostienschändung wissen die *Gesta* nichts.

\_

P. Browe, Die Hostienschändungen der Juden im Mittelalter: RQ 34 (1926) 167-197; R. Bauerreiss, *Pie Jesu*. Der Einfluss des Schmerzenmannbildes auf die mittelalterliche Frömmigkeit, München 1931.

Raynaldus, *Annales ad a. 1338* nr. 18; J. Vidal, Benoit XII, Lettres communes II (1904) Nr. 6143; Wortlaut bei P. Browe, a.a.O. 190f.

Ed. Waitz, MGH 14, Hannover 1879, 470; ed. J. H. Wyttenbach u. M. F. J. Müller, Trier 1838, II, 134f.; Übers. nach E. Zenz (Hg.), Die Taten der Trierer. *Gesta Treverorum* IV, Trier 1960, 89.

Masen (ad Broveri Annales I, 78); Wyttenbach (Gesta Treverorum II, Trier 1838, 126); Dominicus (Das Erzstift Trier unter Boemund von Warnesberg und Diehter v. Nassau, Coblenz 1853, 8) und Kentenich (Gesch. d. Stadt Trier, Trier 1915, 241) sehen in dem 1322 verstorbenen Trierer Schöffen Ordulph Scholer den Verfasser der Gesta Boemundi. Dagegen ist Waitz (MGH 24, 372) und mit ihm Zenz (IV, 97) der Meinung, dass sie unmittelbar nach dem Tode Erzbischof Boemunds († 1299) und wohl von einem Mönch niedergeschrieben wurden.

Den Knabenmord von 1287 bringen auch verhältnismäßig viele andere zeitgenössische Quellen. Das ist schon deshalb verständlich, weil der durch den Mord ausgelöste Judenpogrom überörtliche Ausmaße angenommen hat. Keine der Quellen kennt den Mörder, pauschal machen sie "die Juden" für die Untat verantwortlich und berichten von einer Verehrung des Ermordeten und von Wundern.<sup>22</sup> Unter diesen frühen Quellen geben nur die Altaicher Annalen ein Motiv für den Mord an: Die Juden hätten in den Besitz des Blutes gelangen wollen, weil sie sich Heilung davon versprochen hätten.<sup>23</sup> Hier liegt also schon Blutbeschuldigung vor. Haben nach den Gesta Treverorum die Juden in dem furchtbaren Pogrom beim Adel Schutz gesucht, so wissen die Annalen der Dominikaner von Kolmar und die Kolmarer Chronik zu berichten, dass die Juden sich an König Rudolf von Habsburg gewandt und ihm zwanzigtausend Mark übergeben haben, damit er ihnen Recht verschaffe. Der König habe Oberwesel und Boppard eine Strafe von zweitausend Mark auferlegt. Solche Strafmaßnahmen waren damals üblich. Als Beispiel dafür, aber auch als Beweis, dass der Judenpogrom von Oberwesel/Bacharach Schule gemacht hat, kann die Stadt Andernach angeführt werden. Am 3. August 1287 wurden Rat und Bürgerschaft von Andernach durch den Erzbischof von Köln nach einer Vertreibung der Juden und der Zerstörung ihrer Synagoge (schola) zur Restitution der geraubten [102] Güter, zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude und zu einer Kontribution, deren Höhe festzusetzen der Bürgerschaft überlassen blieb, verurteilt.<sup>24</sup> Nach der Kolmarer Chronik hat König Rudolf den Juden dazu noch ihren Rabbi, bzw. Hochmeister freigegeben und den Erzbischof von Mainz bestimmt, zu predigen, dass die Christen den Juden überaus großes Unrecht zugefügt hätten. Werner, für dessen Tod man gemeinhin die Juden verantwortlich mache, ja, den gewisse einfältige Christen als Heiligen verehren würden, verdiene verbrannt und seine Asche in alle Winde zerstreut zu werden. An der Predigt des Erzbischofs hätten mehr als fünfhundert Juden in Waffen teilgenommen, bereit, bei Widerspruch mit dem Schwerte vorzugehen.<sup>25</sup> Ein solcher

2

Annales breves Wormatienses ad 1286: "Iudaei apud Wesaliam quendarn christianum nomine Wernherum interfecerunt; qui postea ductus Bachracum, multis signis claruit et ibidem a Christi fidelibus honorfice veneratur" (MGH SS 17, Hannover 1861, 77).

Continuatio Claustroneoburgensis VI ad 1287: "Iudaei super Renum in civitate quadam Wyesela quendam Deo devotum nomine Wernherum clam abducunt, et in die parasceve ad instar Salvatoris morte afficiunt; qui per Dei gratiam sepultus est in monte qui dicitur Bacharch, et ibi multis iam claret miraculis" (MGH SS IX, Hannover 1851, 746).

Annales Colmariensis Maiores ad 1287: "A Judaeis interfectus est der guote Werher in Weseli prope Bacaracum, quae municiones sitae super Rhenum" (MGH SS 17, Hannover 1861, 214); ad 1288: "Judaei dederunt regi Ruodulpho 20 milia marcarum, ut eis de illis de Wessila et de Popardia iudicaret" (ebd. 215). Chronicon Colmariense ad 1288: MGH SS 17, Hannover 1861, 255, s. u. Anm. 25.

Continuatio Altahensis ad 1287: "Eodem tempore Iudaei in Pacharac diocesis Herbipolensis quendam bonum et devotum hominem christianum, Wernherum nomine, occulte occiderunt, ab eo sanguinem, quo mederi dicuntur, tamquam in torculari multa violencia expresserunt; quitandem in eodem loco multis miraculis dicitur claruisse. Praeterito anno Iudaei in Monaco, civitate Frisigensis dyocesis, puerum quendam christianum pro simili causa occiderant; propter quod populus eiusdem civitatis, non expectato iudicio vel sententia, omnes Iudaeos illius civitatis, in domum unam confugentes, ignibus suppositis concremavit" (MGH SS 17, 415)

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> W. Günther, *Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus* II, Koblenz 1823, 463-466 Nr. 325.

Chronicon Colmariense ad 1288: "Retulit frater Alradus, prior fratrum Argentinensium: In Alsatia dicebatur, quod Iudaei conquesti fuissent regi Ruodolpho, quod christiani plus quadraginta Iudaeos sine causa turpiter occidissent. Christiani autem conquesti fuerunt de Iudaeis, quod servum atque christianum in die parasceve in cellario occulte, atque christianis ignorantibus, occidissent. Iudaei regi Ruodolpho, ut eis de illis de Wesela atque Popardia iustitiam faceret, et eos a periculo liberaret mortis, et ipsorum rabi, id est supremum magistrum, cui schola Iudaeorum et honores divinos impendere videbantur, quem rex captivaverat, a captivitate carceris liberaret, viginti sibi millia marcarum promiserunt. Rex Iudaeorum petitionem exaudivit, Iudaeum captivum libertati restituit, illos de Wesela atque Popardia in marcis duabus millibus condemnavit, et eos a mortis periculo liberavit. Insuper fecit rex dominum archiepiscopum Maguntinum solenniter praedicare, quod christiani Iudaeis iniuriam maximam intulissent, et quod bonus Werherus, qui a Iudaeis occisus communiter dicebatur, qui prae divino a quibusdam christianis simplicibus colebatur, deberet igne cremari, et cinis corporis eius in ventum dispargi et ad nihilum dissipari. In hac

Magister (später "Hochmeister") oder Bischof der Juden ist für diese Zeit in Mainz auch sonst bezeugt. Denn Moses, Bischof der Juden in Mainz, wird mit diesen und ihren Vorstehern am 23. September 1286 von König Rudolf zitiert, um wegen der Klagen des Erzbischofs Heinrich Rede und Antwort zu stehen. Auch für Trier wird Mitte des 14. Jhs. ein "Episcopus Judaeorum" genannt. 27

Weder die Maßnahmen des Königs noch die des Bischofs vermochten die Verehrung des ermordeten Knaben zu verhindern. Der Andrang der Pilger machte eine Erweiterung der kleinen Kapelle des heiligen Kunibert in Bacharach, wo man Werner bestattet hatte, notwendig, und ihre Spenden boten die dazu nötigen Mittel. Schon am 13. April 1289 stellten drei Erzbischöfe und neun Bischöfe in Rom [103] eine Ablassurkunde für die Kapelle des heiligen Kunibert aus. Ausdrücklich erwähnt ist das Grab Werners in der Ablassurkunde vom 23. August 1293 des Bischofs vom Samland und Weihbischofs von Köln, Hermann, der mit Genehmigung des Erzbischofs von Trier den neuen Altar der Heiligen Kunibert und Andreas in der südlichen Apsis der Kapelle geweiht hat. Heiligen Kunibert und Andreas sich befand, also der südliche, bereits fertiggestellt war. Auch das Ostchor muss bald vollendet worden sein. Doch danach, A. Schmidt nimmt an schon um 1307, kam der Bau für über hundert Jahre ins Stocken.

Die Legende jedoch erlebte einen weiteren Ausbau. Aus der zweiten Hälfte des 14. Jhs. ist uns ein deutsches Versgedicht überliefert, das auf einer Tafel neben dem Grabe Werners zu lesen war. Es ist in deutscher Sprache nur in der für den Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz bestimmten Ausfertigung der Prozessakten von 1429 auf uns gekommen.<sup>32</sup> Es erzählt, dass Werner in "Wammenrait" = Womrat bei Kirchberg (Hunsrück) geboren ist, als tugendhafter Knabe in die Reichsstadt Oberwesel kam und von Juden, die nach des Christen Blut trachteten, in Dienst genommen wurde. Sie ließen ihn am Karfreitag im Keller Erde graben. Während die Christen beim Gottesdienst des bitteren Todes ihres Herrn gedachten, fielen die Juden über den Knaben her, steckten ihm einen Knebel in den Mund, hängten ihn mit den Füssen nach oben auf, schlugen ihm tiefe Wunden und öffneten ihm die Adern "an Füssen, Händen, Hals und Haupt". 33 Drei Tage ließen sie ihn, so erzählt die Versdichtung weiter, so hängen. In demselben Haus diente eine christliche Magd, die die Marter heimlich mit ansah. Sie lief zum Richter. Dieser kam, wurde aber von den Juden bestochen, so dass er nichts unternahm. Nachts brachten die Juden den Leichnam heimlich über die Stadtmauer auf ein Schiff, das nach Mainz fuhr. Es kam bis zum Morgengrauen aber nur eine knappe Meile voran. So warfen die Juden den Leichnam in einen kleinen, von wilden Hecken

praedicatione domini archiepiscopi plus quam quingenti Iudaei in armis sederunt, ut si aliquis christianus in contrarium dicere voluisset, ipsum eum suis gladiis occidissent" (MGH SS 17, Hannover 1861, 255); vgl. J. F. Böhmer, Fontes rerum Germanicarum 11 (1843) 72; DERS., Regesten z. Gesch. d. Mainzer Erzb. II (1886) 438 Nr. 112.

M. Wiener, Regesten z. Gesch. d. Juden in Dt. während des Mittelalters, I, Hannover 1862 12 nr. 72; vgl. I. Elbogen, A. Freimann u. H. Tykocinski, *Germanica Judaica*. Von den ältesten Zeiten bis 1238, Breslau 1834 185

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Mittelrheinisches Urkundenbuch II, Coblenz 1865, 400.

Stadtbibl. Trier Hs. 1139 Bl. 21 v. – 22 r.; A. Schmidt, Zur Baugeschichte der Wernerkapelle in Bacharach: Rhein. Vierteljahrsbl. 19 (1954) 69-89, S. 76f.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Hs. 1139 Bl. 22 r; ASS April II (Paris 1865) 715 F.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> A. Schmidt a.a.O. 77.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Ebd. 84

Vat. Pal. lat. 858 Bl. 7-9; hg. von K. Christ, Werner v. Bacharach, Eine mittelrheinische Legende in Reimen, in: Otto Glauning zum 60. Geburtstag. Festgabe aus Wissenschaft und Bibliothek II (Leipzig 1938) 1-28, S. 18-25. Die Trierer Hs. Bringt nur eine Prosaübersetzung des deutschen Gedichtes (Bl. 8 r.-9 v.).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> V. 65; K. Christ, 19.

überwachsenen Bach bei Bacharach.<sup>34</sup> [104] Ein heller Schein machte auf die Leiche aufmerksam. Sie wurde "nach des Gerichtes Gewohnheit" drei Tage zur Mordklage ausgestellt. Als Wunder, Wohlgerüche und Lichtschein, die von der Leiche ausgingen, auf die Heiligkeit des Knaben hinwiesen, bestattete man ihn in der Kapelle. Zum Schluss berichtet die Verslegende von einem Raub der Opfergelder der Kapelle auf Veranlassung des Trierer Erzbischofs Balduin. Die Räuber seien mit dem Gelde in den Fluten des Rheins ertrunken.

Eine, wie Karl Christ annimmt,<sup>35</sup> "erweiterte Bearbeitung" dieser deutschen Legende liegt in einem umfangreichen Legendar vor, dessen die Werner-Erzählung enthaltender Teil im 14. Jh. geschrieben ist. Die Handschrift war 1612 im Jesuitenkolleg Paderborn, kam an die Bollandisten in Antwerpen und von dort nach Brüssel. In dieser *Passio antiqua s. Werneri*<sup>36</sup> fehlt der Raub des Bauschatzes. Als Eigengut erzählt sie: Die Hauswirtin habe den Knaben vor dem Osterfest gewarnt: "Hüte dich vor den perfiden Juden. Karfreitag steht bevor. Ohne Zweifel werden sie dich verzehren." Doch Werner, arglos wie eine Taube, habe das Gott überlassen wollen. Gründonnerstag habe er gebeichtet und in größter Andacht den Leib Christi empfangen und sich dann zur Arbeit in dem Judenhaus bestimmen lassen.<sup>37</sup>

Hier wird als erste Absicht der Juden genannt, sie hätten in den Besitz der Hostie kommen wollen, die der Knabe an dem Tage empfangen hätte, und, als das misslungen wäre, hätten sie ihre Wut statt an dem wahren am mystischen Leib Christi ausgelassen. Weiter [105] wird ein Gespräch Werners mit dem von der Magd herbeigerufenen Gerichtsschulzen widergegeben und der Windesbach samt Wilhelmitenkloster genannt. Dazu werden Einzelheiten der Bestattung mitgeteilt: Man habe das Haupt des Toten mit einer goldenen Binde als Zeichen der Jungfräulichkeit geschmückt, es auf ein seidenes, mit Veilchen bedecktes Kissen gebettet und in einen seidenen Schleier als Zeichen der Unschuld und Heiligkeit gehüllt. Dazu habe man sein Handwerkszeug, ein Rebmesser *(putatorium)*, gelegt. <sup>39</sup>

2./

Der "Winzbach" (Windesbach). An der Fundstelle wurde das Wilhelmmitenkloster Windesbach oder Fürstental im Jahre 1288 dank einer Schenkung von Pfalzgraf Ludwig II. erbaut, K. Christ a.a.O., 24 Anm. 132; vgl. A. J. Weidenbach, Bacharach, Stahleck und die Wernerkirche, Bonn <sup>2</sup>1854, 32.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> A.a.O., 17

Brüssel, Ms. 7503-7518 Bl. 134-136; ed. K. Christ, Werner von Bacharach, 25-27; ASS, April II (1866) 698f.

<sup>37 &</sup>quot;Veniente igitur sacratissima die cene, puer vere catholicus et Christo devotus, confessione sacramentali praemissa, a suo sacerdote corpore Christi devotissime communicatus est. Et eodem die a perfidis judeis callide ad quippiam operis faciendum in eorum domum est allectus. Et sic Parasceve, in qua omnis christianus, compaciendo amare morti Christi, se humiliat, hunc sibi perfidi Judei tamquam aptum pro suo repetunt facinore. Unde absque mora suum ostendunt furorem. Nam primo apprehendentes puerum, obstruxerunt vocem eius per globum plumbeum eius ori impressum, ne vociferaret. Deinde ligaverunt sive suspenderunt ad statuam ligneam, ad hoc paratam, per pedes sursum et caput deorsum, ut haberent corpus Christi verum, quod eodem die benedictus puer acceperat. "K. Christ, 26, ASS 698f.

<sup>&</sup>quot;Sed frustrato eorum studio, se penitus dederunt ad martirisandum corpus ipsum misticum, et ad tollendum eius vitam et sanguinem, et sie cum flagellis varia et profunda in corpus eius influxerunt vulnera. Accipientes nichilominus cultrum, quod usque hodie penes ipsum continetur, inciderunt venas eius per omnem partem corporis. Nec non cum forcipibus, in pena eciam amarissima, de venis sanguinem expresserunt in pedibus, manibus, collo et capite, sic quod nulla apparuit in eo sanitas. Sic perfidi Judei illum sanctum puerum triduo tenuere suspensum in illa statua lignea, donec cruentare desiit, versando sepe corpus, modo caput sursum, modo deorsum" (ebd.). Hostienschändung als Motiv geben auch die Nova Historia (Trierer Hs. 1139 Bl. 42 r./v.) und die zeugen 12 (Hs. 1139 Bl. 66 r.) und 181 (Hs. 1139 Bl. 89 v.) an.

<sup>39 ,...</sup> cum affectu devotissimo et condigno deportabatur ad capellam sancti Kuniberti, in colle montis prope parochiam situatam. Ibique fuit interratus et proprio Sanguine convolutus, habens in capile sertum aureum seu vittam pro signo sue virginitatis, subtus cussinum sericeum violis repletum, et in capite peplum ex serico multiplicatum in sue innocencie et sanctitatis signum, nec non desubtus putatorium, pristini laboris sui instrumentum", K. Christ, 27. Im Bericht über die Öffnung des Grabes heisst es: "Desubtus hiis inveniebamus ipsius egregii pueri putatorium, cum quo vitae quaerens victum ligamina dissolvebat vitium ...." (Trierer Hs. 1139 Bl. 23 v.; ASS 704 B); vgl. Trierer Hs. 1139 Bl. 5 v.; 56 r.

Erst als nach der Beisetzung große Volksmassen zum Grabe geströmt seien, habe die Magd sich gemeldet und ihr Wissen von dem Martyrium und der Hilfeverweigerung des Gerichtsschulzen erzählt. Als Todestag wird der 19 April 1287 angegeben. Ostern war in diesem Jahre aber am 6 April.

Es ist bezeichnend wie die lateinische Vita der Blutbeschuldigung des deutschen Gedichtes den Vorwurf der versuchten Hostienschändung hinzufügt, jedoch ohne beides aufeinander abzustimmen Zum Hostienfrevel passt der Gründonnerstag und zur Bluttat der Karfreitag. Nun soll der Junge Gründonnerstag die Eucharistie empfangen haben und am Karfreitag aufgehängt worden sein zu dem Zwecke, ihn zum Erbrechen der Hostie zu nötigen, die er am selben Tag empfangen haben soll. Abgesehen, dass zu diesem Ziel die Knebelung nicht der rechte Weg ist, war es sinnlos, in den Besitz einer auch nur eine Stunde vorher genossenen Hostie kommen zu wollen Nicht weniger unwahrscheinlich ist die Erzählung über das Geschick der Leiche. Man musste die Tatsache des Leichenfundes auf freiem Feld oder am Windesbach vereinbaren mit dem Ritualmord in Oberwesel. So konnte die Leiche nicht einfach im Rhein versenkt werden, sondern man musste die ganz unwahrscheinliche Bergfahrt des Schiffes bei Nacht Richtung Mainz erfinden. Merkwürdig ist auch das lange Schweigen der Magd und, dass nichts davon berichtet wird, was denn mit dem pflichtvergessenen, von den Juden bestochenen Gerichtsschöffen, der in den Prozessakten<sup>40</sup> und von einigen "Zeugen"<sup>41</sup> [106] des Kanonisationsprozesses Eberhard genannt wird, geschehen ist.

Auf dem deutschen Reimgedicht und der Passio der Brüsseler Handschrift fußen die weiteren mittelalterlichen Quellen. Zur Lebensgeschichte Werners tragen sie nichts Neues bei. Das gilt sowohl von der *Historia Prima*, einem Offizium mit entsprechenden Lesungen, <sup>42</sup> als auch von der *Nova Historia*, dem von dem Bacharacher Pfarrer Winand von Steeg <sup>43</sup> 1426 verfassten neuen Offizium des heiligen Werner. Die Akten <sup>44</sup> des von Winand von Steeg betriebenen Kanonisationsprozesses (1426-1429) geben lediglich Aufschluß über den Bau der Kapelle, über den Werner-Kult und die Bemühungen, diesen neu zu beleben. Über die Umstände der Ermordung Werners dagegen konnten die 121 in dem Prozess vernommenen Zeugen nach mehr als 130 Jahren nur noch die mündliche Überlieferung bzw. was die auf der in der Wernerkapelle zu lesende deutsche Verslegende berichtete, wiedergeben. Selbsterlebtes hatten sie nur über die Verehrung Werners und über die Wallfahrt zu seinem Grab beizutragen.

Es ist bemerkenswert, dass man sich veranlasst sah, verständlich zu machen, weshalb nach so langer Zeit trotz der behaupteten intensiven Verehrung Werner noch nicht heiliggesprochen war und die Kapelle noch als Torso dastand. Die Prozeßakten fuhren das zurück auf den Raub der reichen Opfergelder durch einen Trierer Erzbischof. Die deutsche

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Trierer Hs. 1139 5 r.; ASS 715 D.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Zeuge 42 (Trierer Hs. Bl. 70 v.); 44 (Bl. 71 r.); 47 (Bl. 71 v.); 167 (Bl. 87).

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Trierer Hs. Bl. 9 v. − 21 v.

Über ihn, der, bevor er 1421 Pfarrer in Bacharach wurde, Kanonikus von St. Johann zu Haug bei Würzburg (1405), Stiftsherr des Neumünsters in Würzburg, Generalvikar und Lehrer des Kanonischen Rechtes an der dortigen Universität (1403), Jurist der Stadt Nürnberg (1411), Domherr zu Passau, Sekretär König Sigismunds und Stiftsherr von St. Andreas in Köln war, später Sekretär des Kardinals Orsini und Dekan von St. Kastor in Koblenz wurde und von Trithemius als Hebraist und Verfasser bedeutender Schriften zum AT gerühmt wird (Trithemius, *De luminaribus sive de viris illustribus Germaniae. Opera historica*, ed M. Ferber, Frankfurt 1601, I, 156; DERS., *Annales Hirsaugienses ad a. 1447*, St. Gallen 1690, II, 417); vgl. K. Christ, Werner v. Bacharach 6; A. Schmidt, Zur Gesch. der älteren Univ. Würzburg, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 11/12 (1949/50) 85-102, 91-96.

Von ihnen wurden drei Ausfertigungen gemacht. Die für den Papst ist verschollen. Das Exemplar für den Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz ist in die Vatikanische Bibliothek (Pal. lat. 858) und das prächtigere für den Erzbischof von Trier in die dortige Stadtbibliothek (Hs. 1139) übergegangen.

Trierer Hs. Bl. 5 v.; vgl. K. Christ, a.a.O. 28; ASS 715f.; "Item quod haec substractio pecuniarum impediverit illius sancti iustam canonizationem et eciam illius ecclesiae consumationem per centum viginti

Verslegende und im Anschluss an sie eine Reihe [107] der Zeugen<sup>46</sup> nennen diesen mit Namen: Erzbischof Baldum. Wenn es im 14. Jh. möglich war, in einer Inschrift einer Kapelle im Erzbistum den Bischof öffentlich dieser Tat zu bezichtigen, dann haben wir kein Recht zu sagen: "Das kann aber niemals Baldewin gewesen sein."<sup>47</sup> Wohl können ein anderer Vorgang oder ein anderes Motiv dieser Beschlagnahmung des Kapellenschatzes zugrundegelegen haben. Balduin von Luxemburg war ein geschäftstüchtiger Verwaltungsmann. Gerade deshalb hatte er es ja verstanden, maßgebenden Einfluss auf die Reichspolitik zu gewinnen und seine Landeshoheit voll auszubauen. Denn er trug den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung durch eine geschickte, auf der Geldwirtschaft beruhende Finanzpolitik. Dabei bediente er sich der Juden, denen er eine "beispiellose Gunst" zu teil werden liess. <sup>48</sup> Er verstand es aber auch, die Not der Juden zu seinem Vorteil auszunutzen, indem er aus dem Judenschutz Kapital schlug und geraubtes Judengut beschlagnahmte oder die Forderungen getöteter Juden zugunsten des Erzbistums einzog. Als der von verarmten Edelleuten angezettelte Judenpogrom von 1336 bis 1337 auf das Erzstift Trier übergriff und besonders heftig in Boppard und Oberwesel zum Ausbruch kam, unterdrückte Balduin den Aufruhr mit großer Energie. Die Städte mussten sich verpflichten, die Schuldigen auszuliefern; das geraubte Gut und die den erschlagenen Juden geschuldeten Summen waren dem Erzbistum verfallen. 49 Brower<sup>50</sup> bezieht den angeblichen Raub des Schatzes der Wernerkapelle durch Balduin wohl mit Recht auf diese Vorgänge. Der Erzbischof hätte dann auch das der Kapelle zugeeignete Judengut zurückgefordert. Das konnte er umso mehr, weil das pfälzische Bacharach ihm damals verpfändet war, er also dort Bischof und Landesherr war. [108] Trotz der Bemühungen und des großen Aufwandes eines so versierten und bedeutenden Mannes wie Winand von Steeg, trotz dessen guten Beziehungen zur Kurie und zum Kardinallegaten Jordan von Orsini, der ihn zu seinem Sekretär ernannte und im Kanonisationsprozess sich persönlich bemühte, und trotz der großartigen Dokumentation in den drei Handschriften und der Einschaltung des Kurfürsten von der Pfalz als der weltlichen und des Erzbischofs von Trier als der geistlichen Behörde kam es nicht zur Heiligsprechung Werners und auch nicht über Bacharach/Oberwesel hinaus zu einem Werner-Kult in der Diözese Trier. Nicht einmal die Bacharach benachbarten Kollegiatstifte von Boppard und Koblenz (St. Castor und St. Florian) führten ihn in ihren Kalendarien auf. <sup>51</sup> Dagegen gelangten 1548 Wernerreliquien an das St.-Magdalenen-Stift zu Besançon<sup>52</sup> und wird er in der Franche-Comté, Auvergne und der Bourgogne seit dem 17. Jh. als Patron der Winzer verehrt. In Bacharach selbst ging die Verehrung Werners mit der Einführung der Reformation zurück. Im Dreissigjährigen Krieg

annos et ultra usque ad nostra tempora." Die "120 und mehr Jahre" zählen offensichtlich vom Tod des hl. Werner an und sagen nichts über den Zeitpunkt der Einstellung des Baues der Kapelle und des Raubes der Baukasse, wie A. Schmidt, Zur Baugeschichte 79, meint. Am 11. 3. 1320 erteilt Erzbischof Peter v. Mainz mit Zustimmung Balduins v. Trier noch einen Ablass zum Bau der Kapelle (Trierer Hs. Bl. 22 v.; ASS 714 F). Damals hat man sich also noch um den Bau bemüht.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Zeuge 32 (Trierer Hs. Bl. 69 v.); 162 (85 v.); Zeuge 13 lässt die Möglichkeit offen, dass es auch der Vorgänger gewesen sein könne; "episcopus Baldewinus vel ejus antecessor, ymo canticum circa epitafium sancti Wernher dicit fuisse Baldewinum" (Trierer Hs. Bl. 67 r.).

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> A. Schmidt, Zur Baugeschichte 80.

G. Liebe, Die rechtlichen u. wirtschaftl. Zustande d. Juden im Erzstift Trier: Westdt. Zschr. 12 (1893) 311-374, S. 334f.; 338f.; "Kaum irgendwo im Deutschland dieser Zeit sind die Gewinne der jüdischen Geldmänner intensiver für die Staatskasse nutzbar gemacht worden als in Trier. Aber auch kaum irgendwo war der jüdische Einfluss auf die Geschäftsführung grösser"; E. E. Stengel, Baldewin v. Luxemburg: Jahrbuch d. Arbeitsgem. d. Rheinischen Gesch.-Vereine 2 (1936) 19-39, S. 24.

W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III, 1, Koblenz 1824, 347ff. Dr. 224; vgl. die Urkunde v. 18.3. 1338, in der die Stadt Oberwesel dem Erzb. Balduin Genugtuung leistet wegen der Judenunruhen: Korrespondenzblatt d. Westdt. Zschr. f. Gesch. 5 (1886) 231-234. Ad. Dominicus, Baldwin v. Lützelburg. Koblenz 1862, 403f.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Antiquitates II (1670) 211; K. Christ, a.a.O. 25.

Mitteilung von Herrn Dozenten Dr. F. Pauly, Trier.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> ASS 732 D.

führten 1620 spanische Truppen unter dem Marchese Ambrosius Spinola die Gebeine aus der "verfallenen und seit vielen Jahren geschlossenen Kirche"<sup>53</sup> fort. Seitdem sind sie verschollen.

Weshalb die Heiligsprechung nicht erfolgt ist, können wir nicht sicher sagen. Werners Heiligkeit wurde schon während des Bacharacher Prozesses bestritten. Das beweist ein Traktat De sancto Wernhero in Bacheraco, der in einer 1428 geschriebenen Handschrift aus dem Besitz des Dominikaners Heinrich Kalteisen enthalten ist. 54 Der Verfasser ist unbekannt; vielleicht ist es Kalteisen selbst. In dem Traktat wird bestritten, dass Werner ein Martyrer war. Mord sei noch nicht Martyrium. Es seien schon viele Christen, die einen besseren Lebenswandel als Werner geführt hätten, von Christen getötet und ihrer Habe beraubt worden. Hätte Werner die für ein Martyrium maßgebende und erforderliche Gottesliebe gehabt, dann hätte er das Haus der Juden überhaupt nicht betreten. Wie konnte er in der heiligen Zeit, als alle guten Christen sich zum Empfang der österlichen Sakramente rüsteten, bei den Kreuzigern des Herrn in Dienst gehen! Der Broterwerb sei dafür kein hinreichender Grund. Hätte Werner die vollkommene Liebe gehabt, dann hätte er an diesem Tag lieber Hunger und Blöße auf sich genommen, als den Juden zu dienen. Er hatte die Liebe nicht, also weilte er nicht in Gott und Gott nicht in [109] ihm, denn sonst hätte er in dieser hochheiligen Zeit nicht gegen die kanonischen Vorschriften mit den Juden Geschäfte gemacht. Dazu müsse man annehmen, dass ein Achtzehnjähriger in der Todsünde lebe, und Werner sei im Dienst der Juden ohne die Sakramente der Kirche gestorben. Ob er vollkommene Reue gehabt habe, sei angesichts der Todesleiden ungewiss. Ständen aber weder Martyrium noch überhaupt die Heiligkeit fest, dann dürfe Werner auch nicht verehrt werden.<sup>55</sup> Der Schreiber dieses Traktates, sozusagen der Advocatus diaboli in dem Kanonisationsprozess, geht demnach nicht gegen die Beschuldigung der Juden vor, sondern wendet sich nur dagegen, dass schon die bloße Ermordung auf Grund des Christenhasses der Juden ein Martyrium begründe.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Kanonisation nur äußerer Umstände wegen nicht erfolgte, weil etwa der Prozess in Rom liegenblieb und dann in Vergessenheit geriet. Wir dürfen vermuten, dass Werner ganz bewusst nicht heiliggesprochen wurde. Denn die Kurie war, wie wir sahen, bei Fällen von Blutbeschuldigung und Hostienschändung nicht nur skeptisch, sondern ist vielfach direkt gegen sie als Verleumdung vorgegangen und hat die Juden in Schutz genommen. Wie hätte auch gerade Martin V. 1429 Werner von Oberwesel

Staatsarchiv Koblenz, Abt. 701 Nr. 232 Bl. 293-295. Den Hinweis auf dieses Manuskript und eine Abschrift verdanke ich Herrn Archivdirektor a. D. Dr. Aloys Schmidt, Koblenz.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> ASS 733 E./F.

<sup>&</sup>quot;Iste vero Wernherus nunquam tantum dilexit Deum; si prestavisset passionem suam, domum iudei non intrasset... Adhuc hodie multi christiani melioris vite, quam ipse Wernherus fuit, a malis christianis occiduntur et spoliantur vita et rebus ... Perversum autem opus fuit ipsius Wernheri, qui in tam sacro tempore, in quo principaliter omnes boni Chrtstiani pie viventes agunt penitenciam de peccatis desiderantes refici ad sanctum Pascha venerabili sacramento corporis et sangwinis Domini nostri Jesu Christi. Ipse tamen Wernerus crucifixoribus Christi servicium exhibebat, et si perfectam caritatem in se habuisset, nullatenus hoc fecisset. Sed diceret iterum cavillator seducens corda hominum, quia tunc laboravit ad acquirendum sibi panem...

Ergo si dictus Wernherus habuisset in se perfectam caritatem, pocius tunc temporis debuisset intentus fuisse devocioni et pati famam et nuditatem quam iudeis obsequium prestitisse. Item sicut beatus Johannes 1, 4: Deus caritas est; et qui manet in caritate, in Deo manet, et Deus in eo. Wernherus autem non habuit caritatem, ergo non mansit Deus in eo nec ipse in Deo. Quia si ipse mansisset in Deo, nullum comercium in hoc sacrosancto tempore cum iudeis habuisset contra sanxiones canonum et documenta sanctorum doctorum.

Adhuc raro Visum est modernis temporibus, quod masculus decem et octo annorum sine labe mortalis criminis vitam duceret. Si hic Wernherus, ut dicitur, erat decem et octo annorum et decessit sine sacramentis ecclesie et in servicio iudeorum, etsi Veram habuisset contricionem ante mortem, eciam si non fuisset passus, potuisset esse salvus. Quis autem de illa contricione sicut habita verum et certum testimonium perhibebit? Sed valde timendum est, quod in martirio suo plus compunctus fuit acerbitate pene, quam sustinuit, quam glorie ad quam creditur perrexisse."

heiligsprechen können, wo er sich noch am 20. Februar 1422 in einer Bulle gegen die Blutbeschuldigung der Juden gewandt und Prediger mit schwersten Strafen bedroht hatte, die solchen Greuelmärchen Vorschub leisteten. In der Urkunde des Papstes heißt es u.a.: "Um zu bewirken, dass die genannten Juden sich loskaufen, [110] um sie ihrer Güter und Habe berauben und steinigen zu können, erdichten bisweilen zahlreiche Christen Anlässe und Vorwände und streuen in den Zeiten großen Sterbens und anderer Katastrophen aus, dass die Juden Gift in den Brunnen geworfen und in ihre ungesäuerten Brote Menschenblut gemischt haben. Diese Verbrechen wirft man ihnen zu Unrecht vor und verbreitet sie, um Menschen zu verderben. Aus diesen Anlässen werden die Völker gegen diese Juden aufgereizt, so dass sie sie töten oder mit den verschiedenartigsten Verfolgungen und Bedrückungen quälen. In der Erwägung, dass es der christlichen Religion zukommt, den Juden umso bereitwilliger gegen ihre Verfolger und Bedrücker sicheren Schutz zu gewähren, je ausdrücklicher sie als Zeugnis für den wahren Glauben erhalten wurden, da ihr Prophet bezeugt, dass ihre Überreste dereinst werden selig werden, verfügen Wir, dass das Verbot der Prediger, wonach die Juden nicht mit Christen verkehren dürfen, und das Urteil der Exkommunikation keinerlei Gewicht habe und verbieten..., dass fernerhin Derartiges oder Ähnliches gegen die Juden... gepredigt werde."<sup>56</sup>

Wie oben gesagt, ist es im Bistum Trier erst im 18. Jh. zu einem Fest des heiligen Werner gekommen. Unsere Ausführungen haben wohl hinreichend gezeigt, weshalb dieses Fest wieder unterdrückt werden muss. Aber hätten wir heute nicht Anlass, mehr zu tun? In der Kathedrale von Lincoln ist der Gedenkstein für den Hugh of Lincoln, der am 27. Juli 1255 einem Ritualmord zum Opfer gefallen sein soll, durch einen neuen ersetzt worden. Auf diesem ist zu lesen: Fälschlich sei Hugo als Märtyrer bezeichnet worden. An dieser Stelle solle man lieber derer gedenken, die die Märtyrer der verhängnisvollen Legende geworden seien, solle man sich der vielen Juden erinnern, die unschuldig Opfer des Antisemitismus geworden, der die Legende zum Vorwand für seinen Hass genommen habe. <sup>57</sup> Wir deutschen Christen haben viel mehr Grund, diesen verhängnisvollen Irrtum einzugestehen, ja, die schwere Schuld unserer Vorfahren zu bekennen, die fortzeugend so viel Böses geboren hat und auch uns schuldig werden ließ. So liegt es nahe, die Wernerkapelle in Bacharach, die heute nur noch kunsthistorisches Interesse und romantische Gefühle erweckt, zu einem Mahnmal auszugestalten.

Analecta iuris pontificii 12, Rom, Paris, Brüssel 1873, 387; M. Stern, Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung, München 1900, 24-29.

Nach einer Mitteilung v. W. Eckert OP.

<sup>\*</sup> Reihe "Nachbarn" Nr. 21, Bonn 1976.